

Ueber den Rudensprolog des Plautus.

Im Anschluß an meinen Aufsatz „Ueber die Plautinischen Prologe. Allgemeine Gesichtspunkte“ (Luzern 1867) gedenke ich im Einzelnen zunächst den Rudensprolog zu behandeln. In ihm allein nämlich, so viel ich jetzt sehe, findet sich eine Stelle, welche unmittelbar auf echt plautinischen Ursprung für den Haupttheil des Prologs schließen läßt. Wolff De prol. Plaut. S. 10 hat ihn sehr kurz abgemacht und ohne an irgend Etwas Anstoß zu nehmen für „sehr schön“ erklärt; Ritschl (Parerg. S. 237 f.) hat sich jedes bestimmten Urtheils enthalten; Liebig sodann De prol. Ter. et Plaut. S. 37 f. hält zwar den Prolog für echt, ist aber der Ansicht, daß das Stück überhaupt keiner Argumenterzählung, also keines Prologs bedurft habe; Wilh. Wagner De Pl. Aulul. Bonn 1864, S. 29 Anm. 50 spricht sich im Allgemeinen dahin aus, daß der Rudensprolog fast ganz echt sei und die unechten Bestandtheile sich mit Sicherheit ausscheiden lassen; ob er dies bereits irgendwo des Näheren ausgeführt hat, weiß ich nicht; R. G. Weise endlich „Die Kom. d. Pl.“ S. 184 bemerkt über den Prolog nur soviel, „der Arcturus sei eine erquickliche Person und dessen Exposition meisterhaft“. Bei Besprechung der allgemeinen Gesichtspunkte ist von mir a. D. S. 14 darauf hingewiesen worden, daß der Rudensprolog zu denjenigen Prologen des Plautus gehört, welche von einer Person des Stückes oder einem göttlichen Wesen, hier dem Arcturus ¹⁾, vorgetragen werden und im Ganzen zur Darlegung des Argumentes dienen, welche also nach Form und Inhalt den griechischen Prologen näher stehen als den specifisch römischen. Daraus hatten wir geschlossen, daß der Rudensprolog sowie die ihm ähnlichen in entsprechender Gestalt schon im griechischen Originale gestanden habe und somit dem

1) Der Rudens ist ein Stück mit sogenannter doppelter Handlung. Sollten die Zuschauer über diese in einem Prolog gehörig unterrichtet werden, so mußte eine Gottheit auftreten, da kein Mensch über die Schicksale des Dämones und der Palästra zugleich genügende Auskunft geben konnte.

Kerne nach auf den ersten Uebersetzer, auf Plautus selbst, zurückgehe²⁾. In wie weit dieser allgemeine Schluß sich am Rudensprolog bewahrt, soll die folgende Einzeluntersuchung zeigen.

Offenbar zerfällt die Rede des Arcturus in zwei durch V. 31 ausdrücklich unterschiedene Theile. Der zweite (V. 32 bis zu Ende) enthält die Erzählung des Arguments, der erste einleitende Theil (V. 1—31) handelt von Dingen, welche dem Argument fern liegen. Da wir in jenem zweiten Theile zunächst Reste des ursprünglichen Prologs erwarten dürfen, will ich ihn auch im Folgenden zuerst besprechen.

Daß Cyrene der Schauplatz der Handlung sei, wird uns gleich in den ersten Versen des Arguments mitgetheilt (V. 32 f.):

Primumdum huic esse nomen urbi Diphilus
Curenas voluit³⁾.

Diese Mittheilung war durchaus nothwendig, obschon Liebig bemerkt: *De loco spectaculi non disertis verbis edocemur* (nämlich im Anfang des Stückes selbst), *sed non solum de fano Veneris audimus et de mari propinquo, verum nominantur etiam Cyrenenses* vss. 615. 712. 740. Wie hätten sich nämlich die Zuschauer zurechtfinden können, wenn sie V. 91 von einem Hasen, V. 152 vom Meere, V. 157 von der Küste reden hörten und erst V. 615 (*Pro Curenenses populares* q. s.) ganz nebenbei Cyrene erwähnt wurde? Auch mußte nach dem Inhalt des Stückes eine Stadt fern von Athen zum Ort der Handlung gemacht werden, da ja Palästina früher gerade aus Athen geraubt worden war; sodann mußte es eine Stadt fern von Sicilien sein, da ja dorthin der Kuppler Labrax mit seinen Mädchen entfliehen wollte. Auf diese Ortsbestimmungen wird gelegentlich im Lustspiele in einer Weise Bezug genommen, daß die Hörer dadurch nicht, wie Liebig meint, orientirt werden, sondern um die Bezugnahme zu verstehen schon orientirt sein müssen.

Auch der Gebrauch in den anderen Plautinischen Stücken stimmt mit dieser meiner Ausführung überein. Ueberall nämlich da, wo der Inhalt des Lustspiels eine besondere Deutlichkeit erfordert, wird diese im Prolog oder in einer Prologscene ausdrücklich genannt: *Amph.* V. 97, *Capt.* V. 94⁴⁾, *Men.* V. 72, *Mil.* V. 88. Im *Pönulus*

2) Dieser Aufsatz befand sich schon in den Händen der Redaction, als Fr. Lorenz „Ausgew. Rom. d. Pl.“ V. III Mil. Mor. Berlin 1869 erschien. Hier wird Einl. S. 49 f. der Rudensprolog dem Plautus nach denselben allgemeinen Gesichtspunkten zugesprochen, welche a. D. bereits von mir aufgestellt worden sind. Auch im Uebrigen stimmen meine früher über die Plaut. Prolog. ausgeführten Ansichten mit den von Lorenz a. D. S. 44—51 dargelegten im Wesentlichen überein; jedoch nicht in dem, was er über die didaktischen Angaben der Prologe sagt.

3) Der Cod. B. dessen Collation mir durch die Güte meines verehrten Lehrers Herrn Prof. Ritschl zu Gebote stand, hat Cironas. Der Cod. A hat unseren Prolog nicht erhalten.

4) Für meinen augenblicklichen Zweck bleibt es sich gleich, ob man

endlich Pr. B. 72 f. (vgl. B. 94) ist die Ortsbezeichnung allerdings keine so ausdrückliche, wie in den angeführten Stücken; aber sie findet sich doch im Prolog, und auch das ist zu beachten, daß gerade der Pönulusprolog von der ursprünglichen Fassung wenig bewahrt zu haben scheint⁵⁾. — In den übrigen 14 Stücken kommt es auf den Namen

B. 93 u. 94 an ihrer Stelle in Act I Sc. 1 läßt oder mit Briz (Ann. zu B. 90) annimmt, „sie seien aus dem ursprünglichen Plaut. Prologe hierher gekommen, wo sie ebenso nothwendig waren als sie hier verspätet erscheinen“.

5) Die Scene des Pönulus ist nach den angeführten Stellen des Prologs, mit welchen V 4, 8; III 3, 7 und V 2, 97 übereinstimmen, das ätolische Kalhydon. Höchst auffallend ist daher I 2 B. 159, wo der Sklave Mithphio im Namen seines ätolischen Herrn der Geliebten desselben verspricht:

ac te faciet ut sis civis Attica atque libera.

Man könnte hierin eine Spur von Contamination finden, ja wohl auch eine einfache Flüchtigkeit des Dichters, wenn nicht gewichtige Gründe dafür sprächen, daß die ganze Stelle, an welcher jener Vers vorkommt, in Unordnung sei. Erkennt hat dies auch Geppert, welcher in seiner Ausgabe die Verse 145—168 ff. (B. 351—374 ff. bei ihm) so auf einander folgen läßt: B. 145. 146. 157—159. 147—150. 161. 151. 160. 162. 164—167. 163. 155. 156. 152—154. 168 ff. Eine so gewaltsame Aenderung (mindestens fünf Umstellungen muß man vornehmen) erregt von vorn herein starkes Bedenken; es kommt indeß hinzu, daß G. trotz der gewaltsamen Mittel keinen gefunden Gedankenzusammenhang hergestellt hat. Erstens nämlich können die Verse 147—150 (bei G. 356—359) nicht auf B. 157—159 folgen, weil sie alsdann an Mithphio gerichtet sein müßten, was des Sinnes wegen unmöglich ist; ferner wird die unmittelbare Beziehung der Worte Abscede hinc sis, sucoophanta in B. 162 (bei G. 363) auf den vorhergehenden Vers wesentlich verdunkelt, wenn man B. 151 und 160 dazwischen schiebt; endlich schlägt nach G. der Sklave Mithphio, welcher im Auftrage seines Herrn die erzürnte Geliebte desselben zu besänftigen sucht, zwei ganz verschiedene Weg ein: zuerst stellt er ihr nämlich ernsthaft verschiedene Vortheile in Aussicht und geht darauf ohne weitere Motivirung zu Liebkojungen über, von welchen er sich doch offenbar keinen ernstlichen Erfolg versprechen konnte. Diese Gründe, welche sich allenfalls noch vermehren ließen, werden hoffentlich genügen um zu zeigen, daß es G. nicht gelungen ist unsere Stelle von ihren Verderbnissen zu heilen. Daß sie wirklich verdorben ist, kann Jedem der Augenschein lehren. Ich glaube nun, daß man bei Herstellung derselben von zwei Punkten auszugehen habe: in B. 145 nämlich zeigt Mithphio deutlich, daß es ihm um eine ernste Ausföhrung seines Auftrages nicht zu thun ist, sondern daß er von Anfang an einen Spaß im Sinne hat, für welchen er Schläge befürchtet; zweitens müssen B. 169 ff. sich weit enger und unmittelbarer an B. 152—154 anschließen, als es in der Vulgata der Fall ist. Beide Gründe machen an sich schon den B. 159, um den es sich hier augenblicklich zumeist handelt, verdächtig. Man muß aber weiter berücksichtigen, daß B. 145—150 den besten Zusammenhang bieten und keine Umstellung verlangen (nur B. 146 ist nach der von G. mitgetheilten Lesart des Cod. A., in welchem nur die Personenabtheilung fehlt, zu lesen: *Ag. Non faciam. M. Non aequom*

der Stadt gar nicht an: Ort der Handlung könnte jede beliebige Stadt mit griechischen Sitten sein. In solchen Fällen war sehr begreiflicher Weise für die griechischen Lustspieldichter und darnach für die lateinischen Nachfolger Athen die Stadt *κατ' Ἐξοχήν* (wie Paris für die französischen Dramatiker), theils weil jenes noch immer als Mittelpunkt des geistigen Lebens überhaupt galt ⁶⁾, theils weil wohl wirklich die meisten Komödien zuerst in Athen über die Bühne gingen. In der That nun spielen zwölf von diesen vierzehn Stücken zu Athen (vgl. *Asin.* B. 793; *Aul.* V 1 B. 3; *Bacch.* B. 235; *Cas.* III 5 B. 24; *Epid.* I 1 B. 24 u. f.; *Merc.* B. 635. 837; *Mos.* B. 30 u. f.; *Pers.* B. 151 u. f.; *Pseud.* B. 202 u. f.; *Stich.* B. 448 u. f.; *Trin.* B. 1103; *Truc.* I 1 B. 74 u. f.). Daß da der Name des Stückes, auf welchen es gar nichts ankam, nicht erst besonders im Prolog erwähnt wurde, kann gewiß nicht auffallen; erwarteten ja auch die Zuschauer nichts Anderes als eine Palliatkomödie und wußten, daß diese in der Regel sich zu Athen abspiele. So wird Athen in den fast ganz echten Prologen der *Mulularia* und des *Trinummus* gar nicht genannt; im *Mercatorprolog*, dessen größten Theil ich auch für echt halte, wird B. 67 ganz nebenbei der *Peplos* (offenbar der *Athene*) erwähnt. Auch die Prologe der *Asinaria* und *Casina* könnte ich als Belege anführen, wenn nicht jener meiner Ansicht nach von einem Grammatiker, dieser entschieden von einer späteren Aufführung herrührte, ohne daß in ihm eine Sonderung alter und neuer Bestandtheile sich

in me esset. *Ad. Te morare et male facis*; *Ad.* hört nämlich die Verhandlung zwischen ihrem Liebhaber und dessen Sklaven, und indem sie ihn auffordert sich keine unnötige Mühe zu geben, leitet sie mit „*male facis*“ das darauf folgende Sündenregister ein). Fäßt man so die Verse 141—150 in ihrer durch die Handschriften gebotenen Reihenfolge, so ist klar, daß *Milphio* in keinem Falle noch einmal mit dem nach solchen Vorwürfen abernern Versprechen (B. 159) kommen konnte. — Mit minderer Sicherheit wage ich über die Art zu urtheilen, wie die übrigen Schäden zu heilen sind. Geht man davon aus, daß im *Cod. A* nach *Geppert* B. 163 auf B. 164 folgt, so wird man zugeben müssen, daß B. 164 sich auf das beste an B. 162 anschließt und wiederum B. 165 ff. an B. 164, daß dagegen für B. 163 in diesem Zusammenhange kein Platz ist. Dieser Vers paßt aber vortrefflich vor der mit B. 168 beginnenden Prügelscene, von welcher es schon oben hieß, daß man sie in unmittelbarer Nähe von B. 152—156 erwartet. Da nun die dazwischen liegenden Verse 157—168 (mit Ausschluß von B. 163) in sich ebenso wohl zusammenhängen wie B. 145—156 mit B. 163 und B. 168 ff., so liegt der Gedanke nahe, in jenen eine parallel gehende Erweiterung der ursprünglichen Fassung zu erblicken; doch lassen sich allenfalls mit Ausschcidung der Verse 158. 159 und 165—168 sowie mit Umstellung von B. 163 und 164 (nach *Cod. A*) die anderen Verse unverändert halten.

6) Vergl. *Men. Pr.* B. 10 f. (*Omnis res gestas esse Athenis autamant, Quo vobis illud graecum videatur magis*), mag auch diese Stelle nicht unmittelbar aus des Plautus Zeit stammen.

ohne Weiteres vornehmen ließe: in jenem Prolog kommt der Ort der Handlung gar nicht, in diesem V. 82 nebenbei zur Sprache. In dem einzigen Truculentusprolog wird V. 1—3 und V. 10 Athen ausdrücklich genannt; indeß zeigt der ganze Zusammenhang, daß es dem Dichter weniger um Belehrung der Zuschauer, als um die Gelegenheit zu einigen Witz zu thun war. Jedenfalls durfte der römische Dichter auch ohne Noth den Namen der griechischen Stadt mittheilen, wenn er wollte. In den Terenzprologen finden sich ebenso wenig Angaben über den Ort der Handlung; gleichwohl geht in vier Stücken aus verschiedenen Stellen (vgl. Andr. V. 221 u. f.; Eun. V. 110 u. f.; Ph. V. 114; Hec. V. 88 u. f.) hervor, daß die Komödie in Athen spielt, und das Gleiche haben wir gewiß auch für den Haut. und die Ab. anzunehmen.

Aus all' dem Gefagten ergibt sich zweierlei: zu den fünf ohne Prolog uns überkommenen Stücken, Bacchides, Epidicus, Mostellaria, Persa und Stichus, welche in Athen spielen, ohne daß gerade diese Stadt Ort der Handlung sein mußte, ist wenigstens zur Angabe dieses Schauplatzes kein Prolog erforderlich gewesen⁷⁾; zweitens aber — und dies geht uns hier zunächst an — ist ausgemacht, daß im Rudensprolog jene Angabe nicht fehlen durfte und demnach die Verse 32. 33 durchaus nöthig sind⁸⁾. Dasselbe gilt von den folgenden Angaben, welche in V. 33—35 enthalten sind und im Stücke bei gelegentlichen Anspielungen als bekannt vorausgesetzt werden (mit V. 33. 34 vergleiche z. B. V. 132 ff.; mit V. 35 die Verse 605. 740 f.). — Die folgenden 3 Verse (36—38) dienen zur Erklärung der im Lustspiel

7) Das Gleiche gilt vom Pseudolus, von dessen Prolog sich nur zwei Verse erhalten haben.

8) Zwei Stücke sind noch unerwähnt geblieben, die Cistellaria und der Curculio. In keinem der beiden Fälle erfordert die Handlung eine bestimmte griechische Stadt, und doch ist nicht Athen, sondern Sicyon und Epidaurus der Schauplatz. Plautus ist darin ohne Zweifel seinem griechischen Original gefolgt; die griechischen Dichter mochten aber in Folge localer Interessen (etwa weil die Stücke in anderen Städten als Athen zuerst zur Aufführung kamen) zuweilen einen anderen Schauplatz statt des gewöhnlichen wählen. Der lateinische Uebersetzer konnte in solchem Falle den Ort der Handlung entweder, da auf ihn nichts weiter ankam, unerwähnt lassen, oder, da er ja nicht Athen war, im Prolog erwähnen. Letzteres geschieht in der Prologscene der Cistell. (Act. I Sc. 3 V. 8 f.; vgl. V. 42), nachdem schon vorher I 2 V. 11 dieselbe Stadt vorübergehend genannt wurde. — Im Curculio wird an mehreren Stellen (V. 13. 61 f. 216 ff. 260 ff. 389. 699 f.) der Tempel des Aesculap erwähnt, bei welchem ein kranker Kuppler Hülfe sucht; doch ist diese Krankheit unweifelhaft für den Inhalt des Stückes. Die Stadt selbst ist erst V. 341 ganz gelegentlich genannt. Mir scheint es zweifelhaft, ob dies geschehen wäre, ohne daß der Dichter vorher im Prolog über den Ort die nöthige Mittheilung gemacht hätte. Gegenwärtig hat das Stück keinen Prolog und bedarf desselben auch nicht für das sonstige Argument.

W. 127, 1234 u. f. berührten Armuth jenes Alten. Allerdings sind sie im Prolog nicht gerade nothwendig, aber sie fügen sich so gut in den Zusammenhang, daß Niemand sie wird anders behandeln wollen als das Vorhergehende und Nachfolgende. Auch ist hier wie bei anderen Versen dieses und der übrigen Prologe zu bedenken, daß der Dichter, welcher zum Verständniß des Stückes eine Prologerzählung vorausschicken mußte oder wollte, nicht die einzelnen unbedingt nothigen Notizen abgerissen geben durfte, sondern diese zu einer zusammenhängenden, möglichst gefälligen Erzählung verarbeiten mußte. Das Nämliche ist auch z. B. in den der Exposition gewidmeten Eingangsscenen der Terenzischen Lustspiele der Fall. Begreiflich ist es dabei, daß Manches in solcher Argumenterzählung des Zusammenhanges wegen vorgebracht wird, was weit besser den Zuschauern unbekannt bliebe bis zur endlichen Lösung des Knotens, oder was der Dichter sie besser nur errathen ließe⁹⁾. Dieser Art ist gleich das in W. 39—41 Erzählte, wodurch der Erkennungsscene (Act IV Sc. 4 von W. 1154 an) viel von ihrer Wirkung genommen wird. Gleichwohl haben diese Verse stets ihre Stelle im Prolog gehabt, wie man daraus ersieht, daß bei der Erkennung auch nicht mit einem Worte angedeutet wird, auf welche Weise Palästra von Athen nach Cyrene zum Kuppler gekommen sei. Die darüber im Stücke selbst enthaltenen zerstreuten Notizen (W. 106; 216 ff.; 390 ff.; 736 ff.) genügen ohne Prolog durchaus nicht.

W. 42—48 passen nicht nur auf das beste in den Zusammenhang des Prologs, sondern sind sogar nach dem Inhalt des Stückes unentbehrlich: Plesidippus wird als Athener erst W. 1198 fast zufällig bezeichnet; über sein Verhältniß zu Palästra und zum Kuppler finden sich in den Anfangsscenen, wo genug Gelegenheit zu ausführlichen Erörterungen war (so in I 2; I 3; I 5; II 2; II 3), nur vereinzelte Andeutungen (vgl. W. 89 ff., 198, 307 f., 323 ff., mehrere Stellen in Act II Sc. 3, 554 f., 861).

9) Vgl. „Ueb. d. Plaut. Pr. Allg. Gef.“ S. 4 und 14. — Lessing Hamb. Dram. I Th. 48. 49 Abschn. — und ihm pflichteten Viele bei — spricht das Urtheil aus, daß „unser Antheil (an der Handlung) um so lebhafter und stärker sein wird, je länger und zuverlässiger wir sie vorausgesehen haben“. Diese Ansicht an sich theile ich vollkommen, nur möchte ich deshalb noch nicht mit Lessing die Vertheidigung der Euripideischen und der diesen ähnlichen Prologe übernehmen. Ein guter Dramatiker soll die schließliche Auflösung der Verwickelungen von Anfang an vorbereiten; dazu bedarf es aber keines Prologs, welcher der Combinationsgabe der Zuschauer gar keinen Spielraum mehr läßt. Nur in dem Falle, wenn die Lösung auf allzu auffallenden, schwer zu motivirenden Zufälligkeiten beruht (und das geschieht in vielen Euripideischen Dramen und den meisten Stücken der neuen attischen Komödie), findet sich der Dichter besser gleich Anfangs durch eine nackte Erzählung mit dem Verstande der Zuschauer ab und sucht deren Beifall auf anderem Wege zu erlangen.

Höchst wichtig für die richtige Beurtheilung unseres Prologs sind die Verse 49—55. Zunächst können sie ihrem Inhalte nach nicht im Prolog fehlen, da im ganzen Anfang des Stüdes (s. B. 91, 125 f., 143 ff. u. f.; besonders auch B. 356 f.) nur vom Kuppler Labrag die Rede ist; das Auftreten seines Freundes Charmides von B. 451 an (vgl. besonders B. 491) bleibt ohne den Prolog ganz unmotivirt. — Bisher haben wir uns zu zeigen bemüht, daß die Erzählung des Argumentes nothwendig und zusammenhängend sei. Da ferner in Besprochenen Nichts sich fand, was unserer freilich subjectiven Vorstellung von plautinischer Kunst widerspräche, so ergibt sich wenigstens die Möglichkeit, daß jener Theil des Prologs und was damit zusammenhängt, echt plautinisch sei. Den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht diese Möglichkeit durch die historische Anspielung in B. 50:

Scelestus Agrigentinus, urbis proditor.

Offenbar wird hier dem Gastfreunde des Kupplers, um ihn in einem möglichst ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen, Theilnahme an einem Verrathe Agrigents zugeschrieben. Nur ist es auf den ersten Augenblick bei den wechselvollen Schicksalen der Stadt fraglich, ob wir eine Anspielung des griechischen Dichters auf ein älteres Ereigniß oder eines römischen Dichters auf eine Begebenheit seiner Zeit vor uns haben. Im ersteren Falle mußte natürlich gleich der erste Uebersetzer — Plautus — die Anspielung in seinen Prolog hinübergenommen haben ¹⁰⁾; im letzteren Falle — und dieser scheint mir durchaus der annehmbarere ¹¹⁾ — dürfte man über das Jahr 544 hinaus, in welchem

10) Mit der gleichen Argumentation läßt sich aus den schon besprochenen Versen 32 f. „Diphilus urbi nomen Crenas esse voluit“ folgern, daß diese Prologpartie wahrscheinlich auf Plautus selbst zurückgehe.

11) Auf die Ol. 93, 3 (405 v. Chr.) erfolgte Einnahme und Zerstörung Agrigents durch die Karthager kann sich Diphilus nicht wohl beziehen, da sie ihm schon der Zeit nach zu fern lag und Diodor von irgend einem Verrathe der Bürgerschaft gar nichts berichtet. Auf den Abfall von Karthago und die Uebergabe der Stadt an Pyrrhus, welche Ol. 136, 1 (478 n. R.) geschah, könnte der Zeit nach Diphilus noch Bezug nehmen; indeß war diese Uebergabe ja nur von ganz vorübergehender Bedeutung, und ferner mußte die Parteinahme Agrigents für Pyrrhus dem Griechen Diphilus gewiß lobenswerth erscheinen. Im J. 492 n. R. verdrängen die Römer im ersten punischen Kriege die Karthager nach hartnäckiger Gegenwehr aus der Stadt, jedoch, nach den Nachrichten der Alten zu schließen, ohne Verrath. Auch Zeit und Parteinahme lassen weder für Diphilus noch für Plautus eine Anspielung auf dieses Ereigniß annehmen. Nach Diodor (Frg. V. 23; Bip. IX S. 329 f.) wurde allerdings im J. 491 die Stadt wieder vom Karthager Karthalo eingenommen und zerstört. Da indeß Polybios nichts davon erzählt und später die Stadt sich noch in den Händen der Römer befindet, muß jene Nachricht mit Vorsicht benutzt werden. Zudem ist auch in ihr von Verrath keine Rede und somit von einer Berücksichtigung dieser Eroberung für unsere Prologstelle ganz abzusehen.

das Schicksal Agrigentis für die Dauer sich entschied, nicht allzu weit vorgehen. Dabei kommt man aber in die Zeit des Plautus und auf diesen selbst; denn es ist kaum glaublich, daß jene bezeichnenden Worte »urbis proditor«, welche zur kurzen Charakteristik des Charmides so trefflich dienen, erst im Anfang des 7. Jahrhunderts von einem der Uebearbeiter Plaut. Stücke herrühren, welche sich in der Regel größerer Ausführlichkeit beflissen. Unbedingt also kann man aus V. 50 auf Plautinischen Ursprung der ganzen damit zusammenhängenden Argumenterzählung schließen¹²⁾.

Dies Ergebnis wird durch den Umstand nicht erschüttert, daß in V. 52 von *aliae mulierculae* die Rede ist, während das ganze Stück (vgl. z. B. V. 128, 320, 738, 874) und selbst der Prolog V. 74 außer der Palästra nur noch ein Mädchen kennt. Da es zu gewaltsam wäre für *aliarum* — *alius* und für *erant* — *erat* zu schreiben, so ist ja diese Ungenauigkeit auf Rechnung des Dichters zu setzen, welcher hier gerade den Grund hatte, den Mund etwas voll zu nehmen.

Von V. 57—63¹³⁾ gilt das Gleiche wie von V. 39—41: sie

Singegen steht Nichts im Wege bei obigem Verse an die Erhebung der sicilischen Städte (darunter auch Agrigentis) zu denken, welche nach den Unglücksjahren des 2. punischen Krieges im J. 539 vor sich ging und selbst Syrakus ergriff. Marcellus brach im J. 540 auf „ad recipiend. urbem . . . quae in motu rerum ad Carthaginienses defecerant“ (Liv. 24 c. 35, 1). Zunächst wandte er sich gegen Syrakus, während der Karthager Himilco „adveniens Heracliam intra paucos inde dies Agrigentum recepit; aliarum quo civitatum, quae partis Carthaginiensium erant. adeo accensae sunt spes ad pellendos Sicilia Romanos, ut q. s.“ (Liv. a. D. § 6). Schon im J. 544 wurde die Stadt von Mutines, dem Befehlshaber der Numider, den belagernden Römern verrathen (Liv. 26 c. 40), und der Consul Lavinus nahm an der Bürgerschaft für ihren früheren Abfall schwere Rache. Unsere Prologstelle ist von denjenigen, welche über den Prolog geschrieben haben, unbeachtet geblieben; dagegen hat sie Petersen (Zeitschr. f. Alt. 1836 S. 615; vgl. Naudet Journ. d. sav. 1838 S. 409) zur Feststellung der Chronologie des Rudens benutzen wollen. Mit Unrecht haben Beide an den Verrath des Mutines gedacht, da bei diesem Livius von einer Betheiligung der Bürgerschaft nichts berichtet und da der patriotische Dichter die Wiederherausgabe der Stadt an die Römer, welchen sie seit 492 gehört hatte, keinem Agrigentiner zum Vorwurf gemacht hätte. Wenn Nitsch (Parerg. S. 353 f.) nach Wissering das Lustspiel wegen der unverständigen Erwähnung Philippischen Geldes (V. 1314) dem letzten Decennium des Dichters anweist, so konnte Plautus gewiß auch noch 20 Jahre nach dem Verrath diese Thatsache in der Erinnerung seiner Mitbürger vorsetzen.

12) Nebenfalls hat in Bezug auf den Rudens Fr. Lorenz Unrecht a. D. S. 49, von den erzählenden Partien mehrerer Prologe, des Rudens und anderer Stücke, zu behaupten, daß „in ihnen keine einzige römische Anekdote vorkomme“.

13) V. 56, eine unpassende Wiederholung von V. 541, hat Fleckeisen mit Recht eingeklammert.

sind des Zusammenhanges wegen nothwendig, und das in ihnen Mitgetheilte wird im Stücke gelegentlich als bekannt vorausgesetzt (mit V. 60 ff. vgl. V. 89 ff., 128 ff., 141¹⁴), 325, 342 ff. u. s. w.). Nur an V. 63 »Conscendit navem, avehit meretriculas« könnte Einer wegen der großen Ähnlichkeit mit V. 326 »In navem ascendit, mulieres avexit: ariolus sum« Anstoß nehmen. Da jedoch dieselbe Person, welche hier eine so wunderbar zutreffende Vermuthung ausspricht, in der folgenden Scene (V. 355) ganz erstaunt ist, als sie etwas von einem Schiffe vernimmt, so ist es eher wahrscheinlich, daß V. 326 aus unserem Prolog und V. 377 (*occupiamque ariolari*) interpolirt sei; letzterer Vers hat vielleicht den Anlaß dazu gegeben.

Von den folgenden drei Versen (64—68) gilt das Nämliche wie von V. 36—38. — V. 67—70 zeigen sehr passend, welchen Antheil Arcturus am Schicksale der jungen Athenerin nimmt und wie deshalb er gerade berufen ist die Rolle des Prologs zu übernehmen. Zugleich führen sie uns mitten in die Situation ein, wie sie im Anfang des Lustspiels geschildert wird. Da sie auch in der Sprache nicht den geringsten Anstoß geben, so halte ich sie unbedenklich mit dem bisher Behandelten für echt Plautinisch. Zu bemerken ist freilich, daß im Stücke selbst der Arcturus nicht weiter erwähnt wird, sondern Neptun als Urheber des Sturmes gilt (vgl. V. 84, (160), 358, 373, 486 u. s. w.). Doch darf man daran bei der Stellung, welche schon in den griechischen Komödien der Prologspracher zum Drama selbst einnahm¹⁵), keinen größeren Anstoß nehmen.

V. 71 *Vehemens sum exoriens, quom occido, vehementior* enthält eine richtige und im Alterthum ganz verbreitete Beobachtung (vgl. nur Horaz *carm.* III 1 V. 27); indeß kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Worte mir frostig vorkommen und die Hand eines gelehrten Lesers zu verrathen scheinen, ähnlich wie V. 161 (*Palaemon*), *qui Hercules socius esse diceris* einen solchen Zusatz enthält und deshalb auch von Fleckeisen eingeklammert worden ist. Jedenfalls ist das festzuhalten, daß der lateinische oder griechische Dichter (an letzteren würde ich noch eher denken) die Worte für eine Aufführung geschrieben hat, welche in die Zeit des untergehenden Arcturus fiel; sonst hätte ja der Vers bei den Zuschauern die Vorstellung von der Macht des A. nur geschwächt.

14) Die Verse 139—146 sind gegenwärtig in Unordnung. Es sind nämlich V. 142. 143 hinter V. 139 zu setzen, so daß Dämones die betreffende Frage an den Jüngling richtet. Hierauf fällt der Sklave ein mit V. 140. 141. Der V. 144 kann nur dem Dämones gehören, welcher entweder in seiner Herzengüte den Jüngling beruhigen will oder, wenn man nach einer Vermuthung meines werthen Freundes Ad. Kießling für *multumst* — *nimumst* liest, auf den spöttischen Ton seines Sklaven eingeht. V. 145 f. fallen natürlich wieder dem Sklaven zu.

15) Vgl. „Ueb. d. Plaut. Fr. Allg. Gef.“ S. 5 ff.

Die nächsten 6 Verse (72—77) schildern die Lage, in welcher sich in Folge des Sturmes die betreffenden Flüchtlinge befinden. Nur die zwei ersten Verse, welche vom Kuppler und seinem Gastfreunde handeln, sind allenfalls nothwendig. In den Versen 148—180 nämlich, die uns gleichfalls die nächsten Folgen des Schiffbruches vor Augen führen, werden jene zwei Personen gar nicht erwähnt, so daß man sie für untergegangen halten kann; in der 6. Scene des II. Actes treten sie aber auf, ohne daß wir von der Art ihrer Rettung etwas erfahren. — Anders steht es mit V. 74—77, da ja die ganze zweite Hälfte von Act I Sc. 2 nur den Zweck hat uns die Rettung der beiden Mädchen zu schildern und da von der Wiederholung einzelner Ausdrücke abgesehen (vgl. V. 75 mit 173, 188; V. 76 mit 165, 173, auch V. 73 vgl. mit V. 152) sich V. 75 fast wörtlich in V. 366 wiederfindet. Weil aber nach der Erwähnung des Kupplers und seines Freundes auch eine Erwähnung der Mädchen geboten scheint und weil eius in V. 79 sich durchaus nur auf den senex in V. 77 beziehen kann, so müssen auch jene vier Verse für echt gelten. Auch erregen die angeführten Wiederholungen keinen allzu großen Anstoß, wenn man bedenkt, daß ähnliche selbst bei den besten griechischen Tragikern vorkommen.

Für entschieden unecht halte ich V. 78

quous deturbavit ventus tectum et tegulas.

Solche Einzelheiten, auf die es im Gange der Prologerzählung gar nicht ankommt, bleiben doch den Prologen bei all' ihrer Ausführlichkeit durchaus fern. Sodann wird durch diese Mittheilung der frische Eindruck, welchen der Anfang des Lustspiels selbst macht (V. 83—88) bedeutend geschwächt. Ferner ist die Aehnlichkeit unseres Verses mit V. 87 (*Ita omnis de tecto deturbavit tegulas*) auch in der Form allzu groß. Endlich scheint auch die Verbindung »tectum et tegulas« (Dach und Ziegeln) nicht ohne Anstoß. *Tegulae* (im Plural) wird allein nach einem leicht erklärlichen Sprachgebrauch bei Plautus häufig zur Bezeichnung des Daches angewandt (so *Mil.* V. 156. 160. 173. 178. 284. 308; *Ter. Eun.* 588 *Ph.* 707 *Frg. com.* *Cæcil.* V. 197); auch mit *imbrices* findet es sich verbunden (*Mil.* 504 und *Mofst.* 109), niemals aber mit *tectum*. Dieses bezeichnet entweder das „ganze Dach“, wie *Amph.* 1008 und wahrscheinlich *Trag. frg. inc. inc. fab.* V. 24) oder das „Haus mit dem Dache“, wie *Rud.* 574; *Trag. frg. l. Att.* V. 300; *Enn.* V. 84; *Ter. Haut.* 968. Uebrigens werden im Stücke selbst, so weit die Beschädigung des Hauses das Dach betraf, nur die *tegulae* erwähnt (V. 87. 100 f. 122 f. 153).

V. 79 enthält die Ankündigung der zunächst auftretenden Person, wie das in den Prologen des *Amph.*, *Merc.* und *Mil.*, Aehnliches am Ende des *Aul.*-Prologs geschieht. Da ferner in der ersten

Scene des Stückes bald nach dem Sklaven Sceparnio auch der athenische Jüngling mit einigen Begleitern austritt, so wird füglich auch dieser angekündigt in V. 80. 81.

V. 82 endlich (*Valete, ut hostes vestri diffidant sibi*) kann seinem Inhalte nach ebenso gut von der ersten Aufführung her sich erhalten haben, als bei einer späteren zugefügt worden sein. Bemerkenswerth ist dabei, daß ein ähnlicher Prologschluß sich nur in dem unechten *Asinariaprolog*, dem sicher nachplautinischen *Casinapr.*, und den zum großen Theil nicht von Plautus herrührenden *Captivi*, *Cistellaria*- und *Pönulusprologen* findet; an sich freilich kann man gegen V. 82 nichts einwenden.

Wir haben jetzt denjenigen Theil des Prologs, welcher die Erzählung des Argumentes enthält, besprochen und gefunden, daß er, von einzelnen interpolirten Versen abgesehen (V. 56. 78 und vielleicht V. 71), zum allergrößten Theil nicht nur echt plautinisch sein kann, sondern wegen V. 50 auch wirklich ist.

So sehen wir zunächst in diesem Prologe den vorausgeschickten Satz bestätigt, daß wir vor Allem in den erzählenden Partien Reste der echten Prologe erwarten dürfen.

Ich wende mich nun zu dem ersten, so zu sagen, allgemeinen Theile unseres Prologs (V. 1—31). Hier giebt *Arcturus*, wie ganz natürlich ist, zuerst Name und Stand an in V. 1—5, welche nicht den mindesten Anstoß erregen. V. 4 und 5 (*Signum, quod semper tempore exoritur suo || Hic atque in caelo*) würden für sich betrachtet wohl am einfachsten so verstanden werden: Er, *Arcturus*, gehe stets rechtzeitig am Himmel auf, und, wenn es noth thue, wie bei der gegenwärtigen Aufführung, komme er auch auf die Erde um da den Prolog zu sprechen. Nach den beiden folgenden Versen (6 und 7) indeß hat man das »tempore exoritur suo hic« auf sein dämonologisches Treiben auf Erden überhaupt zu beziehen. Diese zwei Verse (6. 7) will ich jedoch einstweilen übergehen und mich zum Folgenden wenden.

Da ist gleich V. 8 »*Et alia signa de caelo ad terram accidunt*« eine offenbare Interpolation, bestimmt um den allerdings etwas losen Zusammenhang zwischen dem Vorhergehenden, wo *Arcturus* von sich allein spricht, und dem Folgenden, in welchem von den Sternen überhaupt die Rede ist, zu vermitteln. Kein Gewicht lege ich auf die *Masculiniform alium* (V. 10) nach *alia signa* in V. 8; gewiß aber wird dieser Vers so lange für einen höchst ungeschickten Zusatz gelten müssen, bis Einer für das ganz unpassende *accidunt*¹⁶⁾ ein dem

16) *Descendunt* erwartet man etwa. *Accidero* hat bei Plautus entweder die gewöhnliche übertragene Bedeutung „sich ereignen“ (*Ampyl.* V. 171; *Mof.* V. 197; *Pseud.* V. 681) oder die sinnliche „an Etw. fallen, Etw. treffen“ (*Stich.* V. 88: *sonitus auris accidit*; *Pön.* II V. 38f.

Sinne und Versmaße entsprechendes Wort ausfindig gemacht und die Aenderung paläographisch empfohlen hat.

Die Verse 9—30, in welchen Arcturus erzählt, wie auf Befehl Jupiters die Sterne hier auf Erden der Menschen Thaten erforschen und jenem Gotte berichten, wie dieser in Folge dessen die Schlechten bestrafe und sich nicht versöhnen lasse, scheinen mir im Großen und Ganzen einer späteren Recension anzugehören. Ein so weitschweifiges und wohlfeiles Moralisieren, ohne allen Witz, ist sonst des Plautus Sache nicht, und es würde besonders nicht zur Haltung des ganzen übrigen Lustspiels passen, welches durchweg eine lebendige Sprache und schlagfertigen Witz zeigt. Man kann dergleichen auf subjectiver Ansicht beruhende Gründe nicht ganz von der Hand weisen, und sie sind da auch berechtigt, wo, wie in unserem Prologe, ein großer entschieden echter Theil und das ganze übrige Stück einen bestimmten Maßstab gewähren. Liebig freilich a. O. glaubt, daß gerade der erste Theil für Plautus die Hauptsache gewesen sei. Sodann weiß der zweite Theil des Prologs, den wir als echt erkannten, Nichts von der Rolle des Arcturus, welche er nach V. 9—30 spielt (V. 67—71 wird sein Umherwandeln unter den Menschen nicht erwähnt). Beachtenswerth ist auch, daß A. nach V. 68 selbst den Mädchen Hilfe bringt und dem Kuppler Verderben, ohne vorher dem Jupiter irgend welche Anzeige gemacht oder einen Auftrag von ihm erhalten zu haben. Jupiter wird überhaupt, obgleich er in obigen Versen die Hauptrolle spielt, im ganzen Stücke sowie im zweiten Theile des Prologs mit keiner Silbe erwähnt. Vor Allem anstößig scheint mir, daß mit der breiten Darlegung der für die Bösen in Aussicht stehenden schlimmen Folgen die Ereignisse des Stückes selbst in gar keinem Einklang stehen. Nach den schrecklichen Drohungen, welche namentlich V. 19 f., 22 ff. enthalten, müßte man glauben, daß schließlich der Kuppler und sein Gesinnungsgenosse einen schlimmen Lohn für ihre betrügerische Handlungsweise erhalten oder wenigstens entschiedene Zeichen von Reue und Besserung ablegen werden. Dem ist aber nicht so: Der Kuppler kommt so glimpflich davon, daß er mit den Worten *condicio placet* abtritt; an *dona* und *hostiae* hat er natürlich nicht gedacht.

Dazu kommen noch verschiedene mehr oder weniger anstößige Einzelheiten; ja einige Verse sind so völlig ungenügend (besonders dem Inhalte nach), daß ich geneigt bin die ganze Partie noch für stark interpolirt zu halten. An Einzelheiten nun sind folgende zu bemerken:

V. 12 ist der Begriff „Vermögensverhältnisse“ etwas ungeschickt durch *ut quemque adiuuet opulentia* wiedergegeben. — Die Verse

... *Tam crebri ad terram accidebant quam pira. || Ut quisque acciderat, eum necabam* q. s. Hier ist von einem wirklichen Fallen die Rede. Es scheint übrigens Pön. II V. 38 zu obiger Interpolation benutzt worden zu sein.

17—20¹⁷⁾ bringen zwar, verglichen mit B. 13—16, die Erwähnung der Strafe als etwas Neues vor; doch sind B. 17 und 18 bis ins Einzelne hinein nur eine Wiederholung von B. 13 und 14. Unerträglich ist ferner das Unkoluth: *qui postulant . . . qui impetrant, Iterum ille eam rem* (zu beachten ist auch der Singular!) *iudicat*. Es könnte darnach scheinen, als seien einfach B. 17 und 18 als Interpolation auszuscheiden; da sich aber B. 19 auch nicht gut an B. 16 anschließt (wegen des zweimaligen *ille* und des Singulars *eam rem*), so ist wenigstens auch noch dieser zu entfernen; B. 20 dagegen kann wohl auf B. 16 folgen. — Noch auffallender ist der Inhalt des folgenden Verses (B. 21: *Bonos in aliis tabulis exscriptos habet*), da von den „Guten“ nicht weiter die Rede ist (über B. 26 f. siehe weiter unten) und es auf sie in unserm Prologe nichts antommt. Es liegt daher nahe anzunehmen, dieser Vers sei dem B. 15 zu Gefallen eingeschoben worden. — Die Verse 22—25 hängen unter einander eng zusammen; auffallend ist in ihnen, daß der an sich selbstverständliche und deshalb unbedeutende Grund (B. 25) durch eine so starke und dabei so steife Wendung (*id eo fit, quia B. 24*) eingeführt wird. Ich finde diese sonst nur noch *Merc. B. 31* in einer gewiß unechten Partie und *Curc. B. 61* an unverdächtiger Stelle, an der aber eine so starke Wendung gerade passend ist. — Die Verse 26 und 27

Facilius siqui pius est a dis supplicans

Quam qui scelestust inveniet veniam sibi —

sind geradezu so albern, daß ich nicht glauben mag, sie seien auch nur aus dem Kopfe eines Theaterdirectors hervorgegangen, welcher ein altes Plaut. Stück für die Bühne bearbeitete. Auch dadurch verrieth sich der Interpolator, daß für den einen Juppiter, von welchem allein im Vorhergehenden die Rede ist, die gesammten Götter eingeführt werden. Zugleich sieht man aber aus der Zusammenstellung »*inveniet veniam*«, daß die Redactoren und Interpolatoren die Vorliebe des Plautus für Alliterationen kannten und diese nicht ungeschickt nachzuahmen wußten, obwohl sich dieselben in dem kleinen Prologstücke, das wir eben behandeln, zu sehr häufen (vgl. B. 10. 13. 14. 19. 20). — Gegen B. 28—30 läßt sich zwar im Einzelnen nichts einwenden, doch gilt von ihnen auch Alles das, was vorhin gegen den ganzen Abschnitt vorgebracht wurde. Aus dem *idcirco* zu Anfang von B. 28 ersieht man, daß sie an eine Darstellung der üblen Folgen der Schlechtigkeit sich anschließen, ohne daß sie gerade auf diejenigen Verse folgen müßten, welche ihnen heute vorausgehen.

17) B. 17 hat *Cod. B pelorio*, zunächst offenbar für *peiorio*. Hierfür ohne Weiteres *perurio* zu setzen, scheint mir zu gewagt; vielmehr erinnere man sich der bereits von G. Usener in *Klecken's Jahrb. 1865, Bd. 91 S. 227* aus Plautus (*Mit. B. 21 Pseud. B. 975*) und anderen Schriftstellern beigebrachten Beispiele für den Ausfall des *r* vor *i* in obigem Worte ohne Verkürzung des Vocals.

Als Ergebniß des über B. 8—30 Bemerkten stellt sich demnach heraus: 1) daß B. 8, B. 26. 27 und wahrscheinlich B. 21 Interpolationen seien; 2) daß B. 17—19 (mit oder ohne B. 20) entweder gleichfalls Interpolationen oder neben B. 13—16 die zweite Fassung des nämlichen Gedankens von einer verschiedenen Aufführung her seien¹⁸⁾. Was die Verse 9—16 (22—25) und 28—30 anbelangt, welche recht gut mit einander verbunden werden können, so kommt es hauptsächlich auf das Gewicht an, das man obigen allgemeinen Gründen beimißt, um sie entweder für echt Plautinisch zu halten oder einem späteren Bearbeiter zuzusprechen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß man wohl von Arcturus eine Erklärung darüber erwarten kann, wie er zu seiner Prologrolle komme: er sehe Alles, nehme Theil am Schicksale der Guten und Bösen und habe die Macht zu helfen. Dieser letzte Punkt scheint freilich von Plautus im ersten Theile des Prologs nicht berührt worden zu sein, da erst B. 69 ff. darauf Bezug nehmen.

Mit dem Urtheil, welches man sich über B. 9—16, (22—25) und 28—30 bildet, hängt auch das über die einleitenden Verse 6 und 7 eng zusammen. Die Worte »inter mortalis ambulans interdus« verlangen die Angabe eines Zweckes; dieser kann aber nur der sein, daß A. am Tage die Thaten der Menschen kennen lernen will. An sich sind diese Verse recht elegant.

B. 31 endlich, welcher den Uebergang zur Argumenterzählung bildet, läßt seinem Inhalte nach keine sichere Entscheidung über die Echtheit zu, zumal bei der verdächtigen Umgebung, in welcher er sich befindet.

Nachdem ich nun auch den ersten Theil des Prologs besprochen habe, werden diejenigen, welche mit mir in B. 9—30 (ganz oder theilweise) Reste einer nachplautinischen Umarbeitung bemerken, die Wichtigkeit des im Eingang berührten allgemeinen Satzes wenigstens für den Rudens zugeben, daß in denjenigen Theilen der Prologe, welche nicht unmittelbar der Inhaltserzählung angehören, weitgehende Zusätze bei späteren Aufführungen um vieles leichter zu machen waren als in der Darlegung des Argumentes.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß das Stück selbst in der 4. Scene des IV. Actes (B. 1065—1126) unzweifelhafte Spuren einer zweiten Recension zeigt, obgleich Peterfen a. D. S. 615

18) Der gegenwärtige Text des Plautus wie auch der des Terenz (f. Rhein. Mus. B. XXI S. 88. 91) zeigt deutlich, daß zu irgend einer Zeit ein Redactor des Textes bemüht gewesen ist, alle ihm vorliegenden Fassungen der nämlichen Stelle (sowie die didastalischen Notizen über verschiedene Aufführungen) neben einander zu erhalten. In späterer Zeit sind solche Parallelpartien natürlich oft der Anlaß zu weiter gehenden Aenderungen geworden.

solche für das ganze Stück ausdrücklich geleugnet hat ¹⁹⁾. Mit um so weniger Bedenken wird man auch im ersten Theile des Prologs zur gleichen Annahme sich verstehen können.

Luzern.

Carl Dziakło.

19) Die ausführlichere Begründung obiger Behauptung gedenke ich bei einer andern Gelegenheit zu liefern. Hier genüge die Bemerkung, daß neben B. 1065—1088 die Verse 1090—1126 im Großen und Ganzen eine zweite Redaction repräsentiren; nur B. 1094—1101 sind noch, wie es scheint, mittelst B. 1089 an B. 1088 anzuknüpfen; B. 1127 ff. können ebensowohl an B. 1088 oder B. 1101 wie an B. 1126 sich anschließen.
